

81. 1. Ist die Vorschrift des § 85 HGB. auch auf den Fall anzuwenden, daß der Vermittlungsagent das Geschäft im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossen, dessen Genehmigung aber vorbehalten hat?

2. Ist die Schriftform gewahrt, wenn die Vertragsurkunde nur mit dem Namen des Vertreters unterzeichnet ist und das Vertretungsverhältnis aus der Urkunde nicht hervorgeht? Hat die Urkunde die Vermutung der Vollständigkeit für sich?

HGB. § 85; BGB. § 126.

II. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1919 i. S. Str. & W. (Wekl.)  
w. T. & A. B. (Kl.). II 105/19.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat auf Zahlung eines Restkaufpreises von 1675,05 *M* nebst Zinsen für gelieferte Schuhwaren geklagt. Die Beklagte hat aufrechnend und widerklagend eine Gegenforderung von 50 630 *M* nebst Zinsen geltend gemacht, die sich auf folgenden Sachverhalt gründet: Die Parteien verhandelten seit April 1914 über eine größere Lieferung von Segeltuchschuhen. Die Verhandlungen wurden auf Seiten der Klägerin von D., dem Geschäftsführer ihrer Generalvertreterin (Argentin) A. D. & Co., G. m. b. H., geführt. Am 9. Juli 1914 fand in Köln eine Unterredung zwischen der Beklagten und D. statt, die nach der Behauptung der Beklagten zu einem festen Abschluß auf Lieferung von 1200 bis 1500 Duzend Segeltuchschuhen für die Saison 1915 geführt haben soll. Die Beklagte ließ sich dabei von D. folgende Urkunde unterzeichnen:

„Die Firma Str. & W. bestellt an Firma T. & A. B. in Bln von umstehenden Artikeln und zu umstehenden Preisen zwölf bis fünfzehnhundert Duzend zur Lieferung für die Saison 1915 nach freier Wahl und gegen vorherige Einteilung . . .“

und händigte D. eine gleichlautende, von ihr vollzogene Urkunde aus, die D. seiner Firma (A. D. & Co., G. m. b. H.) in Berlin einsandte. Die letztere übersandte der Klägerin eine mit dem Vorbrude „Sofort Bestätigung“ versehene Kommissionsnote, erhielt aber die Antwort, daß die Bestätigung nicht erfolgen könne. Der Beklagten wurde dies nicht mitgeteilt. Ihr späteres Erfüllungsverlangen wurde abgelehnt, und sie forderte Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Klägerin hat die Gegenforderung der Beklagten mit der Ausführung bestritten, daß der Vertrag vom 9. Juli 1914 nicht zustande gekommen sei, weil D., was der Beklagten bekannt gewesen sei, keine Abschlußvollmacht gehabt und die Bestätigung der Bestellung durch die Klägerin ausdrücklich vorbehalten habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Berufung und Revision der Beklagten sind ohne Erfolg geblieben.

Aus den Gründen:

... „Nach § 85 HGB. gilt ein Geschäft, das ein nur mit der Vermittelung von Geschäften betrauter Handlungsgagent im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen hat, als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt,

daß er das Geschäft ablehne. Diese Vorschrift ist, wie die Denkschrift (zu § 83 des Entwurfs S. 69 fig.) ergibt, im Interesse Dritter ergangen, die mit dem Agenten in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten; sie sollen namentlich dagegen geschützt werden, „daß ein Geschäft, das sie mit einem Agenten geschlossen haben, der als Bevollmächtigter handelt, noch nach Ablauf eines längeren Zeitraums vom Geschäftsherrn mit der Behauptung zurückgewiesen wird, der Agent sei nur zur Vermittelung, nicht aber zum Abschlusse solcher Geschäfte bestellt gewesen.“ Die Vorschrift setzt aber voraus, daß der Agent unter Überschreitung seiner Vermittlungsvollmacht ein Geschäft mit einem Dritten im Namen des Geschäftsherrn fest abgeschlossen hat. Sie ist deshalb weder auf den Fall anzuwenden, daß der Agent lediglich den bindenden Vertragsantrag des Dritten entgegengenommen und dem Geschäftsherrn übermittelt hat (RGR. Bd. 60 S. 187), noch auf den Fall, daß er das Geschäft nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Geschäftsherrn abgeschlossen hat. Denn in beiden Fällen ist der Dritte durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 146 fig., 177 BGB.) hinlänglich geschützt.

Danach fragt es sich hier, ob der Zeuge D., der als Handlungsagent (oder als Geschäftsführer der das Gewerbe eines Handlungsagenten betreibenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung A. D. & Co.) von der Klägerin nur mit der Vermittelung von Geschäften betraut war, bei den Verhandlungen vom 9. Juli 1914 im Namen der Klägerin den Vertrag über die Lieferung von 1200 bis 1500 Duzend Segeltuchschuhen mit der Beklagten, wie diese behauptet, vorbehaltlos abgeschlossen, oder ob er sich dabei, wie die Klägerin behauptet, deren Genehmigung vorbehalten hat. Die Frage bedürfte allerdings keiner Beantwortung, wenn der Revision darin beizutreten wäre, daß die Klägerin es nicht nur unterlassen habe, das Geschäft unverzüglich, nachdem sie von dessen Abschlusse Kenntnis erlangt, der Beklagten gegenüber abzulehnen, sondern daß sie es durch ihr ganzes Verhalten tatsächlich genehmigt habe. Allein eine solche Genehmigung ist von der Beklagten in den Vorinstanzen gar nicht behauptet worden, und sie läßt sich auch aus den von der Revision hervorgehobenen Umständen schlechterdings nicht folgern. . . . (Wird ausgeführt).

Der Beweis für den vorbehaltlosen Abschluß des Vertrags lag der Beklagten ob, da die von ihr zur Aufrechnung und zur Widerklage gestellte Forderung auf der Wirksamkeit des Vertrags beruht. Das Oberlandesgericht hat aber den Beweis mit Recht als nicht geführt angesehen, obgleich die Beklagte bei den Verhandlungen vom 9. Juli 1914 zwei gleichlautende Vertragsurkunden hergestellt hatte, deren eine von D. unterzeichnet worden und in ihrem Besitze verblieben war, während sie die mit ihrer Unterschrift versehenen andere, behufs Aus-

händigung an die Klägerin, D. übergeben hatte. Denn die für die Vollständigkeit schriftlicher Verträge sprechende Vermutung kann hier deshalb nicht platzgreifen, weil D. die für die Beklagte bestimmte Urkunde nur mit seinem eigenen Namen unterschrieben hat und der Text der Urkunde über das Verhältnis D.s zu den Parteien nicht die geringste Andeutung enthält. Die in § 126 Abs. 2 Satz 2 BGB. vorgesehene Art der schriftlichen Form würde nur dann gewahrt sein, wenn aus der Urkunde irgendwie hervorginge, daß D. im Namen der Klägerin gehandelt hat (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 214, Bd. 71 S. 116, Bd. 76 S. 306, Bd. 80 S. 405, Bd. 81 S. 2). Die Vertragsurkunde ist also in der Tat, und zwar gerade in dem hier entscheidenden Punkte, unvollständig. Infolgedessen kann die Revision auch nicht damit gehört werden, daß es zum mindesten der Aufklärung bedurft hätte, aus welchem Grunde der Vorbehalt der Bestätigung durch die Klägerin nicht in die Vertragsurkunde aufgenommen worden sei. Endlich ist es verfehlt, wenn die Revision in der bedenkenfrei festgestellten mündlichen Erklärung D.s, „die Bestätigung des Auftrags komme von der Fabrik der Klägerin direkt“, und in der Entgegnung der Beklagten, „dies sei ihr bekannt“ oder „damit sei sie einverstanden“, nichts als eine Besprechung darüber finden will, daß die Klägerin den bereits fest abgeschlossenen Vertrag auch noch selbst in der unter Kaufleuten üblichen Weise bestätigen werde. D. wollte, auch wenn er dies nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt hat, durch seine Erklärung die Wirksamkeit des Vertrags von der Bestätigung durch die Klägerin abhängig machen, und die Entgegnung der Beklagten zeigt, daß diese die Erklärung so, wie sie von D. gemeint war, verstanden und gutgeheißen hat.“